

Tätigkeitsbericht der Ruhrfischereigenossenschaft (RFG) 2015

1. Allgemeines

Das laufende Berichtsjahr ist geprägt durch die beabsichtigte Novellierung des Landschaftsgesetzes durch ein Landesnaturschutzgesetz, des Landeswassergesetzes und das inzwischen in Kraft getretene ökologische Landesjagdgesetz. Dem gesetzgeberischen Verfahren zum Landesnaturschutzgesetz ging die Verabschiedung der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen durch das Kabinett voraus. Diese Strategie sowie die v. g. Gesetze werden alle Einfluss auf die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen haben. Die RFG hat daher den Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e. V. (VFG) bei der Bearbeitung dieser Themenkomplexe und insbesondere bei der Erstellung von erforderlichen Stellungnahmen intensiv unterstützt.

2. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit den drei gewässerökologischen Entwicklungsmaßnahmen im Genossenschaftsgebiet im Bereich der Mintarder Kettwiger Ruhraue, der Ruhr im Bereich Witten bis zur Stadtgrenze Herdecke sowie der Ruhraue bei Hattingen-Winz ist bislang nicht begonnen worden. Gerade der erforderliche Umfang der letztgenannten Maßnahme wurde Hattingen bei verschiedenen Veranstaltungen intensiv diskutiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde deutlich, dass sich ein großer Teil der Bevölkerung den Erhalt des Status quo wünscht, während andere den gesamten Ruhrabschnitt ökologisch aufgewertet sehen wollen. Im Zusammenhang mit der gewässerökologischen Entwicklungsmaßnahme Ruhraue bei Hattingen-Winz haben die anliegenden pachtenden Vereine und die RFG das dringende Problem der Befahrung der Ruhr mit Flößen in diesem einzigen natürlichen Wasserkörper im Genossenschaftsgebiet aufgegriffen. Wir sind - unterstützt von Herrn Dr. Driewer - der Auffassung, dass das kommerzielle Befahren der Ruhr mit Flößen nicht unter den Gemeingebrauch fällt. Allerdings ist die untere Wasserbehörde der Stadt Bochum zu einer anderen Beurteilung gekommen. Im Zuge der Novellierung des Landeswassergesetzes hat deshalb auch der VFG in seiner Stellungnahme auf dieses Problem unter konkretem Bezug auf diesen Sachverhalt an der Ruhr hingewiesen und eine entsprechende Klarstellung im Gesetz angeregt. Auch unter Berücksichtigung des Ziels der Entwicklungsmaßnahme, die Ruhr in Hattingen-Winz als Trittstein zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials bzw. Zustands zu entwickeln, ist die aktuelle intensive auch gewerbliche Nutzung des Gewässers durch Flöße und Kanuten kritisch zu hinterfragen. Ungeachtet dessen muss sichergestellt werden, dass es zu keiner weiteren Entwertung der selbständigen Fischereirechte an diesem Ruhrabschnitt kommt.

Zu der vom Umweltministerium geplanten Änderung der Ausweisung von Zielartengewässern Aal und Lachs hatte die RFG bereits im Frühjahr 2014 eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Im aktuell vorliegenden Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans (2015 – 2021) konnten nach Aussage des MKULNV aus Zeitgründen die Stellungnahmen zur Ausweisung der Zielarten-

gewässer nicht berücksichtigt werden. Die RFG hat deshalb in einem Schreiben an das Umweltministerium zum Ausdruck gebracht, dass diese Vorgehensweise nicht im Sinne der ansonsten so vielfach propagierten Öffentlichkeitsbeteiligung sein könne, vielmehr sei zu befürchten, dass mit Blick auf den bis zum Jahresende zu verabschiedenden zweiten Bewirtschaftungsplan für die Betroffenen keine Möglichkeit mehr bestehe, sich zu der Ausweisung der Zielartengewässer Aal und Lachs erneut qualifiziert äußern zu können.

Zur Klärung der Frage, in welchem Umfang die Ruhr als Zielartengewässer für den Aal ausgewiesen werden kann, hatte die RFG im vergangenen Jahr die Arbeitsgruppe „Konzept Ruhraal“ gegründet. Fachleute des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. haben für die Arbeitsgruppe zwischenzeitlich eine Projektskizze zur Überprüfung der Effektivität von Aalbypässen am Beispiel dreier in Reihe angeordneter Wasserkraftanlagen an der mittleren Ruhr, die von den Wasserwerken Westfalen betrieben werden, erarbeitet. Derzeit erfolgt eine Abstimmung der Planungen und der möglichen Finanzierung mit der Abteilung Fischökologie des LANUV.

3. Durchwanderbarkeit der Genossenschaftsgewässer

Ruhr

- Wehr Duisburg

Zur Umsetzung des Projekts „Errichtung eines neuen Fischweges am ersten Ruhrwehr“ wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf extra eine Stelle ausgeschrieben, die im Herbst des Berichtsjahres besetzt werden konnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die nächsten Schritte, wie beispielsweise Umweltverträglichkeitsvorprüfung, Aktualisierung der bestehenden Vorplanung sowie eine angepasste Kostenschätzung, bald auf den Weg gebracht werden. Alle Planungsschritte werden wie bisher mit der bestehenden Facharbeitsgruppe, in der auch die RFG vertreten ist, abgestimmt.

- Wehr Werden (Baldeneysee)

Da es sich bei dem zu errichtenden Fischlift am Baldeneysee um ein Pilotprojekt handelt, soll die Arbeitsweise dieser neuen Technik mit einem umfassenden Monitoring begleitet werden. Hierzu hat es Abstimmungsgespräche beim Ruhrverband innerhalb der Expertenrunde gegeben. Die Unterlagen für die Ausschreibung sollen bis zum Jahresende fertiggestellt werden.

- Wehr Hattingen / Wasserkraftanlage (ehemals Birschels Mühle)

Strömungsmessungen des Fischereiverbandes NRW vor dem Rechen der Wasserkraftanlage haben deutlich höhere Strömungsgeschwindigkeiten als die in der Landesfischereiverordnung festgelegte maximale Anströmgeschwindigkeit am Gitter von 0,5 m/s ermittelt. Daraufhin hat der Fischereiverband rechtliche Schritte gegen den Betreiber der Anlage eingeleitet.

Lenne

- Kanu-/Slalomwehr

Die Baumaßnahmen zur Ertüchtigung der Kanu-/Slalomstrecke sind im Juli abgeschlossen worden. Das Bauwerk ist offiziell noch nicht abgenommen, gleichwohl wird die Anlage bereits als Kanu-/Slalomstrecke betrieben. Auch weitere, zugunsten der Fischerei angeordnete Maßnahmen wurden noch nicht durchgeführt. Der pachtende Verein an der Lenne plant, rechtlich gegen den Betrieb der noch nicht abgenommenen Anlage vorzugehen.

4. Kormoran

Auf Grundlage des Erlasses zum Schutz der heimischen Äschenbestände und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch den Kormoran hat die untere Landschaftsbehörde der Stadt Hagen der RFG eine Ausnahmegenehmigung zur letalen Vergrämung von Kormoranen unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen erteilt:

Naturschutzgebiete, die von der Lenne durchflossen werden, sind ausgeschlossen, es darf beim Abschuss kein Bleischrot verwendet werden, die Anzahl der zu erlegenden Kormorane ist auf 15 beschränkt, der Abschuss beschränkt sich auf den Zeitraum vom 16.09. bis zum 15.02. in der Tageszeit 0,5 Stunden vor Sonnenaufgang bis 0,5 Stunden nach Sonnenuntergang, der Abschuss ist auf Kormorane beschränkt, die sich auf, über oder näher als 200 m zur Lenne befinden, Markierungsringe sind der Vogelwarte Helgoland zu übergeben, bis zum 15.04. jeden Jahres ist der unteren Landschaftsbehörde ein Erfassungsbogen zur Vergrämung von Kormoranen vorzulegen und, falls das LANUV eine Verschlechterung des Artenzustandes der Kormoranpopulation feststellt, kann die erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen werden. Die RFG hat mit den an der Lenne tätigen Jagd ausübungs berechtigten Kontakt aufgenommen und sie um Unterstützung beim Abschuss der Kormorane gebeten. Bisher konnten drei Kormorane geschossen werden.

Außerhalb der viel zu kleinen Äschenschutzkulisse sind wegen mangelnder Erfolgsaussichten keine Anträge auf Vergrämungsmaßnahmen an der Volme und Ennepe gestellt worden. Beide sind ehemals gute Äschengewässer, an denen heute diese gefährdete Fischart aber kaum noch anzutreffen ist.

Die RFG hat sich an der Herausgabe eines Flyers zur Kormoranproblematik mit dem Titel „Kormorane versus Fischbestände – Wie sich Kormorane auf Fischbestände und Gewässer auswirken“, beteiligt. Der Flyer kann über die Geschäftsstelle zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Herr Dr. Driewer hat zu der Frage, ob der neue § 1a der Landesfischereiverordnung für die Fischereiausübungsberechtigten verbindlich regelt, dass die Äsche dem Wasser in bestimmten Gewässerabschnitten nicht entnommen werden darf, ein Rechtsgutachten erstellt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelungen in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft sind und deshalb für Dritte keine Rechtswirkung haben können.

5. Hege- und Pflegemaßnahmen

In enger Zusammenarbeit mit den Angelvereinen wurden rd. 230 kg Farmaale mit einem Durchschnittsgewicht von 6 g in die Ruhr besetzt. Seit Jahren konnten wieder Quappen besetzt werden, zum einen im Kemnader See und zum anderen nach ihrer Aufzucht in den Fischaufzuchtteichen des FV Essen e. V. in den Baldeneysee. Die Brütlinge stammen aus dem Lippe-Quappenprojekt, welches der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. 2009 in enger Zusammenarbeit mit dem Fischereibetrieb des Ruhrverbandes an der Möhnetalsperre ins Leben gerufen hat. Es wird zu beobachten sein, ob sich die Quappe in der Ruhr wieder etabliert.

Auch im Jahr 2015 konnte keine weitere Ausbreitung der Schwarzmundgrundel über den Baldeneysee flussaufwärts hinaus festgestellt werden.

Im Oktober führte der Fischereibetrieb des Ruhrverbandes eine Bestandskontrolle mittels Elektrobefischung sowie Stellnetz- und Reusenbefischungen durch. Die Ergebnisse sollen auch dahingehend ausgewertet werden, ob es einen Zusammenhang zwischen dem vom Ruhrverband in den letzten Jahren beobachteten Rückgang des Phytoplanktons in den Ruhrstauseen und dem Fischbestand gibt. Es wird vermutet, dass der Rückgang der Algen mit dem massenhaften Vorkommen von Körbchenmuscheln zusammenhängt, die sich als sogenannte Filtrierer wesentlich von planktischen Algen ernähren. Zur weiteren Bearbeitung dieser Fragestellung wurde vom Ruhrverband eine Arbeitsgruppe gegründet, in der auch die Universität Duisburg-Essen und die RFG vertreten sind. Zwischenzeitlich wurden die Angler um Unterstützung bei der Kartierung der Muschelbestände mit Hilfe eines Fragebogens gebeten:

http://www.ruhrfischereigenossenschaft.de/images/pdf/rv_handout_corbicula_300415_1.pdf.

6. Baumaßnahmen

Im Zuge von Baumaßnahmen an der Wasserkraftanlage in Mülheim-Raffelberg muss das Angelverbot im Obergraben aus Sicherheitsgründen ausgeweitet werden. Hierzu hat es ein konstruktives Gespräch mit dem Betreiber und dem betroffenen Angelverein gegeben.

Im Berichtsjahr wurde der Baldeneysee zeitweise um bis zu 75 cm abgesenkt. Diese Maßnahme ist notwendig geworden, um aufgetretene Undichtigkeiten im Vorland des Sees überprüfen zu können. Entsprechende Sanierungsmaßnahmen durch den Ruhrverband werden derzeit geplant. Dank der Unterstützung der Mitglieder des ansässigen Pächters konnten in Zusammenarbeit mit dem Ruhrverband viele Fische aus den trockenfallenden Gewässerabschnitten entnommen und in ungefährdete Bereiche umgesetzt werden.

Im Rahmen der Errichtung der Bahnhofshinterfahung in Hagen wurden an der Ennepe und Volme Elektrobefischungen durchgeführt, um durch die umfangreiche Baumaßnahmen im oder am Gewässer gefährdete Fische zu entnehmen und umzusetzen. Der örtliche Angelverein hat dies tatkräftig unterstützt.

7. Fangergebnisse – Gesamtes Genossenschaftsgebiet

Im Jahr 2014 betrug der Fangtrug rd. 21,1 t. Das Äschenhilfsprogramm des MKULNV wird im Genossenschaftsgebiet nicht zu einer verbesserten Ertragslage führen, da wichtige Äschengewässer, wie Volme und Ennepe, nicht in der festgelegten Schutzkulisse liegen (vgl. 4. Kormoran).

8. Ausschüttung

Der Haushaltsplan von 2015 sieht eine Ausschüttung von 45.000,00 Euro vor.

10. Verpachtung

Die fischereiliche Nutzung der Genossenschaftsgewässer ist grundsätzlich durch Fischereipachtverträge geregelt. Die Verpachtung des Baldeneysees und der Ruhr bis Essen-Horst an den Fischerei-Verein Essen konnte bis zur Drucklegung des Tätigkeitsberichts noch nicht abschließend geregelt werden.

11. Berufsgenossenschaft

Das von Herrn Dr. Driewer unterstützte Widerspruchsverfahren gegen die Unfallversicherungsbeiträge 2013 und 2014 wird weiter geführt. Eine Entscheidung über die Widersprüche ist noch nicht ergangen.

12. Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. (VFG)

Der VFG sowie der Fischereiverband NRW haben sich als Reaktion auf den Entwurf des MKULNV zum Landesnaturschutzgesetz mit fünfzehn weiteren Verbänden des ländlichen Raumes mit der Forderung „Kein Stillstand auf dem Land“ zum Aktionsbündnis ländlicher Raum zusammengeschlossen:

http://www.ruhrfischereigenossenschaft.de/images/pdf/10_09_2015_pressemitteilung_aktionsbuendnis.pdf.

Die mit dem Gesetz geplante Zunahme bzw. Erweiterung von Schutzgebieten, in denen vielfach Gewässer liegen werden, wird mit größter Wahrscheinlichkeit zu Einschränkungen bei der ordnungsgemäßen Angelei führen. Eine solche Ausweitung wurde deshalb in den Stellungnahmen abgelehnt.